jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/8 89/16/0136

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
98/01 Wohnbauförderung

Norm

AVG §56;
WFG 1968 §28;

Rechtssatz

Die seitens der LReg erfolgte Zusicherung eines Förderungsdarlehens nach dem WFG 1968 ist kein Bescheid, sondern eine privatrechtliche Erklärung (Hinweis E 3.9.1987, 86/16/0219).

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Angelegenheiten des Privatrechts

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160136.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at